

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 220-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.629

Eingereicht am: 23.10.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bauer (Wabern, SP) (Sprecher/in)
Veglio (Zollikofen, SP)
Schindler (Bern, SP)

Weitere Unterschriften: 16

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 22.11.2018

RRB-Nr.: vom
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Keine Verletzung der Grundrechte – Verfassungswidrige Verknüpfung der Asylsozialhilfe mit der Aufenthaltsdauer in Unterkünften

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Grundrechte von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern einzuhalten:

1. Die Verknüpfung der Asylsozialhilfe mit einer Aufenthaltsdauer in der Unterkunft ist mit sofortiger Wirkung aufzuheben.
2. Auch die Gewährung von Nothilfe darf nicht mit einer Aufenthaltsdauer in der Unterkunft verknüpft werden.
3. Allfällig ausgesprochene Sanktionen seit dem 1. Oktober 2018 sind rückgängig zu machen.

Begründung:

Laut Zeitungsberichten (Der Bund, 18. und 19. Oktober 2018) gelten seit dem 1. Oktober 2018 aufgrund einer Weisungspräzisierung des Migrationsdienstes (Midi) für Asylbewerberinnen und Asylbewerber im Kanton Bern verschärfte Bedingungen. Wer sein Anrecht auf Asylsozialhilfe in der Höhe von CHF 9.50 pro Tag wahrnehmen möchte, muss sich neu an fünf Tagen pro Woche in den Asylzentren aufhalten und dort übernachten. Eine Abwesenheit darf nicht länger als zwei aufeinanderfolgende Tage dauern.

Die Sanktionen bei Verstoss sind laut oben genanntem Zeitungsbericht unverhältnismässig und rigoros: Beim ersten Mal werden die Betroffenen schriftlich ermahnt, beim zweiten Mal schriftlich verwarnet mit Androhung der Abmeldung, und beim dritten Mal wird der asylsuchende Mensch abgemeldet bzw. das Asylverfahren wird abgebrochen oder eine allfällige vorläufige Aufnahme wird aberkannt.

Bis anhin wurden von den Leitungen der Asylzentren tägliche Präsenzkontrollen durchgeführt. Abwesenheiten wurden nicht sanktioniert. Diese Praxis hat sich bestens bewährt. Die Verschärfung des Asylregimes jedoch ist unverhältnismässig und verletzt Grundrechte.

Die Schweizerische Bundesverfassung (BV) gewährt allen in der Schweiz lebenden Menschen Grundrechte. Dabei wird nicht zwischen Nationalität oder Aufenthaltsstatus unterschieden. Die neue Verknüpfung ist insbesondere nicht mit dem in Artikel 12 der BV garantierten Recht auf Hilfe in Notlagen, mit dem Recht auf Bewegungsfreiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) und dem Recht, soziale Kontakte zu pflegen (Art. 13 Abs. 1 BV), vereinbar, da eine genügende gesetzliche Grundlage für eine Einschränkung dieser Grundrechte fehlt (Art. 36 Abs. 1 BV) und die Verhältnismässigkeit nicht gewahrt ist (Art. 36 Abs. 3 BV). Es scheint zudem mehr als zweifelhaft, dass die Sanktionen, insbesondere der Abbruch des Asylverfahrens, zulässig sind.

Die Praxisänderung ist gesetzeswidrig, menschenverachtend und unverhältnismässig. Sie ist nicht mit den Grundrechten zu vereinbaren und muss deshalb sofort rückgängig gemacht werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die Weisungspräzisierung des Migrationsdienstes verletzt Grundrechte und hat weitreichende Konsequenzen für die Betroffenen.

Verteiler

- Grosser Rat